

BGE 32 II 555

Bundesgericht (BGE), 1906-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_32_II_555

FR: ATF 32 II 555

IT: DTF 32 II 555

Volltext

71. Arteil vom 14. September 1906 in Sachen Bundesbahnen, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Weibel, Bekl. u. Ber.=Bekl. Schädigung durch unbefugte Ausübung des Eigentums? Schädigung durch ein Werk? Inkompetenz des Bundesgerichtes, eidgenössisches und kantonales Recht. Art. 50, 67 und 68 OR ; Art. 56 OG. Das Bundesgericht hat, da sich ergeben: A. Durch Urteil vom 3. Juli 1906 hat das Obergericht des Kantons Thurgau folgende Rechtsfrage der Kläger: „Ist der Appellant zu verpflichten, die Ausbeutung der Lehmgrube in einem durch Expertise festzustellenden Umfange zu unterlassen und der Appellatschaft die Kosten, welche ihr durch die „Dammrutschungen entstanden sind, und diejenigen, welche laut „Expertise notwendig werden, zu ersetzen, unter Wahrung des „Nachklagerechtes für Schaden aus der künftigen Ausbeutung „der Lehmgrube“ verneinend entschieden. B. Gegen dieses Urteil haben die Kläger mit Eingabe vom 10. August 1906 die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, indem sie erklären:

„Das Urteil wird insoweit angefochten, als dasselbe erklärt. „nach Maßgabe der obligationenrechtlichen Bestimmungen könne „von einer grundsätzlichen Bejahung der klägerischen Rechtsfrage „die Rede nicht sein. Wir halten also vor Bundesgericht die „Rechtsfrage laut Weisung und erst- und zweitinstanzlichem Urteil „aufrecht und ersuchen um Rückweisung der Angelegenheit an die „kantonalen Instanzen behufs Bemessung der Entschädigungspflicht „des Beklagten; - in Erwägung: 1. Es ist unbestritten, daß der Beklagte auf seinem Grund und Boden in der Nähe der Bahnlinie der Kläger eine Lehmgrube ausbeutet und daß dies Rutschungen am Bahndamm und Senkungen des Bahngeleises zur Folge hat. Über die Art und Weise der Ausbeutung der Lehmgrube spricht sich die Vorinstanz folgendermaßen aus: „Die Lehmgrube ist unbestrittenermaßen richtig „angelegt, d. h. kann technisch nicht wohl anders angelegt werden. „Veranlassung zu den Rutschungen ist sie insofern, als sie gerade „da und nicht anderswo angelegt ist, also durch ihre Lage, nicht „aber durch ihre Anlage. Aus der Motivierung des die Klage abweisenden Urteils der Vorinstanz ist hervorzuheben: Unstichhaltig sei die Berufung der Kläger auf Art. 67 und 68 OR; denn abgesehen von der Frage, ob die Lehmgrube ein Werk im Sinne dieser Gesetzesbestimmungen sei, sei nach Ansicht des Obergerichtes nicht mangelhafte Unterhaltung oder fehlerhafte Anlage der Grube Schuld an den Rutschungen, sondern einzig und allein der Umstand, daß man gerade auf diesem Grundstück, in nächster Nähe der Bahn, eine Lehmgrube angelegt habe. Dies sei nun aber vom Standpunkt des kantonalen Sachenrechtes nicht zu beanstanden (wird näher ausgeführt). Also sei die Klage abzuweisen. 2. Was nun zunächst die Anwendbarkeit von Art. 50 OR betrifft, so hat die Vorinstanz die Frage, ob eine sachenrechtlich unbefugte Ausübung des Eigentumsrechtes vorliege, verneint. An diesen, auf der Anwendung kantonalen Rechtes beruhenden Entscheid ist das Bundesgericht gebunden. Eine andere Widerrechtlichkeit als eine aus dem kantonalen Sachenrecht resultierende kann aber im vorliegenden Falle nicht in Betracht kommen. Wenn vom Standpunkt des Sachenrechtes

und speziell des Nachbarrechtes das Ausbeuten einer Lehmgrube auf dem eigenen Grund und Boden, unbekümmert um eine allfällig dadurch bewirkte Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken, als durch den Begriff des Grundeigentums gedeckt erklärt wird, so kann diese Handlung, als eine innert den Grenzen der Eigentumsrechtssphäre ausgeübte, nicht durch das Obligationenrecht trotzdem als eine widerrechtliche und daher zu Schadenersatz verpflichtende betrachtet werden. Vielmehr kann nur das Sachenrecht Bestimmungen darüber treffen, inwieweit einem Grundeigentümer, im Interesse der Eigentümer von Nachbargrundstücken, die Ausnützung seines Eigentums unterstellt sei. Ist somit die Frage der Widerrechtlichkeit in casu bereits durch einen sich innerhalb der Schranken des kantonalen Rechtes haltenden Entscheid des kantonalen Richters in verneinendem Sinne entschieden, so kann es sich um eine Anwendung von Art. 50 OR überhaupt nicht mehr handeln. Nur wenn die Ausbeutung der Lehmgrube vom kompetenten kantonalen Richter als eine nachbarrechtlich unzulässige Handlung erklärt worden wäre, hätte (hinsichtlich der Fragen des subjektiven Verschuldens, sowie des Quantitatives der Entschädigung) eine Anwendung von Art. 50 OR in Frage kommen können. 3. Aber auch die Anwendbarkeit von Art. 67 und 68 OR erscheint von vornherein als ausgeschlossen. Zwar setzen diese Artikel keine vom Standpunkt des Sachenrechtes unbefugte Handlung voraus, sondern sie beziehen sich im Gegenteil auf den Fall, daß ein in sachenrechtlich befugter Ausübung des Eigentumsrechtes errichtetes Werk infolge mangelhafter Unterhaltung oder fehlerhafter Anlage Schaden stiftet. Allein einmal ist eine Lehmgrube, da sie nicht erst erstellt zu werden braucht, kein Werk im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmungen, und somit dann ist der durch deren Ausbeutung einem Nachbargrundstück erwachsende Schaden nicht notwendig auf mangelhafte Unterhaltung oder fehlerhafte Anlage zurückzuführen; vielmehr kann durch die an sich durchaus rationell betriebene Ausbeutung einer Lehmgrube ein Nachbargrundstück geschädigt werden, sofern eben auf das Nachbargrundstück keine Rücksicht genommen wird. Dies ist gerade in casu der Fall, da die Vorinstanz konstatiert, daß die Lehmgrube „unbestrittenermaßen an sich richtig angelegt“ ist und „Veranlassung zu den Rutschungen“ nur insofern gibt, „als sie gerade da und nicht anderswo angelegt ist“. Nun ist es aber, wie bereits in Erwägung 2 hievordargetan, eine ausschließlich nach dem kantonalen Sachenrechte zu beurteilende Frage, ob und inwieweit bei der Ausbeutung von Lehmgruben auf die Nachbargrundstücke Rücksicht zu nehmen sei. Um eine Anwendung obligationenrechtlicher Grundsätze kann es sich also auch hier nicht handeln. Vergl. übrigens AS 16 S. 814 f., 19 S. 269 f., 22 S. 1154 f., 24 II S. 100 f., 28 II S. 290f 4. Steht somit die Anwendung eidgenössischen Rechtes in vorliegendem Falle außer Frage, so ist das Bundesgericht nach Art. 56 und 57 OG zur Anhandnahme der Berufung inkompetent; — erkannt: Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.